



Migration

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über das Thema Migration. In geraffter Form erfahren Sie, wie Sie vorgehen müssen und wie Sie sich als Berufsbildner/in im Arbeitsalltag verhalten können. Wichtige Adressen und Links sind am Schluss aufgeführt.

In der Schweiz leben Jugendliche und junge Erwachsene, die zum Beispiel als Familiennachzug aus EU/EFTA- oder Drittstaaten zugewandert sind. Oder sie sind geflüchtet und wurden in der Schweiz als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen. Alle diese Personen gehören zum inländischen Arbeitskräftepotenzial. Viele dieser (vorwiegend jungen) Personen verfügen noch über keinen Berufsabschluss.

Entscheiden Sie sich für eine lernende Person aus diesen Zielgruppen, leisten Sie einen Beitrag zur Förderung des inländischen Arbeits- und Fachkräftepotenzials. Je nach Aufenthaltsstatus dieser Personen müssen Sie gewisse rechtliche Rahmenbedingungen beachten. Dies gilt auch, wenn Sie Personen, die in einem Grenzgebiet der Schweiz leben, ausbilden möchten. Nebst allgemeinen Hinweisen finden Sie in diesem Merkblatt unter anderem Antworten auf folgende Fragen:

Welche ausländischen Personen sind berechtigt, eine berufliche Grundbildung in der Schweiz zu absolvieren?

Für welche Ausweiskategorie braucht es eine zusätzliche Meldung der Erwerbstätigkeit oder eine Arbeitsbewilligung?

Wer ist in Ihrem Kanton zuständig für weitergehende Fragen?

Das Merkblatt steht online auf mb.berufsbildung.ch zur Verfügung und wird regelmässig aktualisiert. Haben Sie das Merkblatt vor einiger Zeit ausgedruckt und abgelegt, könnte es bereits veraltet sein. Vergewissern Sie sich deshalb beim Gebrauch eines Ausdrucks, ob es sich dabei um die aktuellste Version handelt.

Der Begriff Migration leitet sich vom lateinischen Wort *migratio* (Wanderung) ab und bedeutet in den Gesellschaftswissenschaften die Einwanderung und Auswanderung von Menschen.

Migrantinnen und Migranten haben eines gemeinsam: Sie haben nicht immer im gleichen Land gelebt. Sie sprechen dadurch häufig unterschiedliche Sprachen und bringen verschiedene Kompetenzen, (berufliche) Erfahrungen, schulische und kulturellen Hintergründe und Migrationsgeschichten mit.

Berufsbildung ist zentral für die Integration von Migrantinnen und Migranten

Lehrbetriebe können bei der Integration eine wichtige Funktion übernehmen, indem sie ausländischen Jugendlichen, die in der Schweiz leben, die gleichen Chancen einräumen wie Schweizer Jugendlichen und neben ihren Sprachkenntnissen und Schulleistungen auch ihre Motivation und Potenziale in die Entscheidung mit einbeziehen. Für Lehrbetriebe und Berufsbildner/innen ist es wichtig zu wissen, dass ausländische Jugendliche zu den guten oder gar besten Lernenden gehören können und sehr motiviert sind, gute Arbeit zu leisten. Das gilt auch für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene, die erst nach Ende der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz gekommen sind, sei es im Familiennachzug oder als Flüchtlinge. Sie müssen zuerst die lokale Sprache lernen und manchmal Schulstoff nachholen, was in der Regel bedeutet, dass sie erst als Volljährige eine Lehre beginnen können. Deshalb sollten Lehrbetriebe auch volljährigen Erwachsenen mit Migrationshintergrund eine Lehrstelle anbieten.

Damit sich die Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, aber auch andere spät Zugewanderte gezielt in einem Jahr auf eine Berufslehre vorbereiten können, wurde 2018 das Programm Integrationsvorlehre (INVOL) lanciert. Die INVOL ist dual aufgebaut, das heisst die Teilnehmenden arbeiten in der Regel 3 Tage pro Woche in einem Betrieb und gehen 2 Tage in die Schule. Dabei lernen sie die nötigen sprachlichen und fachlichen Grundlagen und Grundkompetenzen, um anschliessend in eine Berufliche Grundbildung eintreten zu können (EBA oder EFZ).

Weitere Infos zur INVOL siehe: www.sem.admin.ch ¹

Einige Migrantinnen und Migranten mit ausreichenden Grundkompetenzen und einem guten Potenzial können natürlich auch direkt in eine Berufslehre eintreten.

Ein Lehrbetrieb könnte sich in diesen Fällen überlegen, auch zweijährige berufliche Grundbildungen mit eidg. Berufsattest (EBA) anzubieten. Mit EBA wurde ein wichtiges Instrument zur Integration geschaffen: Lernschwächere erhalten die Möglichkeit, einen anerkannten Berufsabschluss zu machen. Fremdsprachigen Lernenden wird mit der INVOL und/oder kürzeren Ausbildungen ein angepasster Einstieg in die Berufsbildung ermöglicht, da ihnen die sprachlichen Barrieren oft den direkten Einstieg für den anspruchsvolleren Weg versperren.

Was tun Sie als Berufsbildner/in in konkreten Fällen?

Schon beim Bewerbungsverfahren können Sie sich als Berufsbildner/innen dafür einsetzen, dass ausländischen Jugendlichen die gleichen Startmöglichkeiten geboten werden. Haben Sie sich für eine Migrantin oder einen Migranten entschieden, geht es darum, die jugendliche Person gleich wie alle anderen zu fördern und ihr zu helfen, falls sie auf zusätzliche Unterstützung wie z.B. einen Sprachkurs oder einen Stützkurs an der Berufsfachschule angewiesen ist. Kommt die lernende Person aus einem Land, dessen Kultur Ihnen fremd ist, ist es sinnvoll, sich über Land und Leute sowie Kultur und Religion zu informieren oder sich von der lernenden Person informieren zu lassen.

Prallen verschiedene Kulturen aufeinander, kann es zu ungewollten Missverständnissen kommen. Mit gegenseitigem Interesse und Respekt können Missverständnisse thematisiert und vermieden werden.

¹ Integrationsvorlehre Plus (INVOL) — Betriebe gesucht
www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/ausschreibungen/2018-integrvorlehre/ifs-invol-betriebe-d.pdf.download.pdf/ifs-invol-betriebe-d.pdf



Positive Auswirkungen auf den Lehrbetrieb

Ein Betrieb, der sich für Migranten und Migrantinnen einsetzt, leistet einen wichtigen Beitrag für die Integration ausländischer Jugendlicher und unterstützt damit die Strategie des Bundesrates zur verstärkten Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials¹. In der Regel sind diese Jugendlichen sehr motiviert, wenn sie eine Lehrstelle gefunden haben, weil sie meist vielfach erfahren mussten, wie gering ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind.

Rechtliche Situation

Der Antritt einer Lehre gilt in der Schweiz als Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Je nach Ausweiskategorie der ausländischen Person ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entweder ohne weitere Schritte möglich, braucht es eine Meldung des Stellenantrittes oder der Stellenantritt ist bewilligungspflichtig. Sollten Sie Fragen und Unsicherheiten in Bezug auf die rechtlichen Bestimmungen und die administrativen Abläufe haben, empfehlen wir Ihnen, sich an die zuständige kantonale Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde zu wenden.

Vor dem Abschluss eines Lehrvertrages ist der Lehrbetrieb verpflichtet, die notwendigen Meldungen zu tätigen oder Bewilligungen bei den zuständigen Ämtern einzuholen.

A. Der Abschluss eines Lehrvertrags (oder eines INVOL-Vertrags) ist mit den folgenden Aufenthaltsbewilligungen möglich – oder unter bestimmten Umständen möglich

Die Informationen zum Lehrvertragsabschluss sind im blaumarkierten Text ersichtlich.

- **Ausweis C - Niederlassungsbewilligung (EU/EFTA und Drittstaaten)**
Ausländische Personen mit einer Niederlassungsbewilligung sind in Bezug auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit den schweizerischen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichgestellt. Für sie ist der Abschluss eines Lehrvertrags (oder INVOL-Lehrvertrags) ohne zusätzliche Arbeitsbewilligung möglich.
- **Ausweis B - Aufenthaltsbewilligung (EU/EFTA)**
Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis B EU/EFTA) sind, verfügen in Bezug auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit über die gleichen Rechte wie Inhaberinnen und Inhaber einer Niederlassungsbewilligung C. Für sie sind der Abschluss eines Lehrvertrags und der Antritt der Lehre ohne zusätzliche Arbeitsbewilligung möglich. Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises B EU/EFTA haben die Aufnahme der Lehre der zuständigen kantonalen Migrations- oder Arbeitsmarktbehörde zu melden, damit ggf. der Aufenthaltswitzweck geändert und der Ausweis den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden kann (Aufdruck einer spezifischen Bemerkung auf dem Ausweis). Für den Eintritt in eine Integrationsvorlehre, welche die Teilnehmenden während einem Jahr auf eine Berufslehre vorbereitet, ist ebenfalls nur eine Meldung erforderlich.
- **Ausweis B (Drittstaatsangehörige)**
Ausländische Personen, die keinen Ausweis B mit dem Vermerk EU/EFTA besitzen, können grundsätzlich in allen Erwerbszweigen eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Personen mit dem Ausweis B können ohne Bewilligung die Stelle wechseln. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer besonderen Art der Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht frei sind². Der Antritt einer Lehre (und INVOL) ist grundsätzlich möglich. Vor Abschluss eines Lehrvertrags ist bei Unsicherheiten bei der zuständigen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde zu prüfen, ob der Antritt einer Berufslehre möglich ist.

¹ Siehe zum Beispiel: Bundesrat verstärkt die Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75052.html

² Personen, die in Abweichung des Vorrangs (Art. 21 AIG) oder aufgrund eines Ausnahmetatbestandes (u.a. Art. 30 Abs. 1 Bst. f und g sowie 23 Abs. 3 Bst. b und c AIG) zugelassen wurden (z.B. Dienstleistungserbringung aus dem Ausland, Sportler/innen, Spezialitätenköchinnen/-köche u.a.). In Zweifelsfällen kann der Aufenthaltsstatus bei den kantonalen Arbeitsmarkt- und Migrationsbehörden abgeklärt werden.



- Ausweis B (anerkannte Flüchtlinge)**
 Ausländische Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, gelten gemäss Art. 59 AsylG gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Flüchtlinge und haben einen Anspruch darauf, erwerbstätig zu sein (Art. 61 AsylG). Anerkannte Flüchtlinge können in allen Erwerbszweigen und in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel müssen lediglich vorgängig den zuständigen kantonalen Behörden **gemeldet**¹ werden (Art. 61 AsylG i.V.m. Art. 65 VZAE). Eine Bewilligung ist nicht erforderlich. **Der Antritt einer Lehrstelle ist nach erfolgter Meldung unverzüglich möglich. Für den Eintritt in eine Integrationsvorlehre, welche die Teilnehmenden während einem Jahr auf eine Berufslehre vorbereitet, ist ebenfalls nur eine Meldung erforderlich.**
- Ausweis F (vorläufig aufgenommene Personen, mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft)**
 Vorläufig aufgenommene Personen (mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft) können in allen Erwerbszweigen und in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 21 Abs. 2 Bst. d AIG). Die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel müssen lediglich vorgängig den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden (Art. 85a AIG und 61 AsylG i.V.m Art. 65 VZAE). Eine Bewilligung ist nicht erforderlich. **Der Antritt einer Lehrstelle ist nach erfolgter Meldung unverzüglich möglich. Für den Eintritt in eine Integrationsvorlehre, welche die Teilnehmenden während einem Jahr auf eine Berufslehre vorbereitet, ist ebenfalls nur eine Meldung erforderlich.**
- Ausweis L - Kurzaufenthaltsbewilligung (EU/EFTA)**
 Personen, die im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis L EU/EFTA) sind, verfügen in Bezug auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit über die gleichen Rechte wie Inhaberrinnen und Inhaber einer Niederlassungsbewilligung C und einer Aufenthaltsbewilligung B. **Für sie sind der Abschluss eines Lehrvertrags und der Antritt der Lehre ohne zusätzliche Arbeitsbewilligung möglich. Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises L EU/EFTA haben die Aufnahme der Lehre der zuständigen kantonalen Migrations- oder Arbeitsmarktbehörde zu melden, damit ggf. der Aufenthaltswitzweck geändert und der Ausweis den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden kann (Aufdruck einer spezifischen Bemerkung auf dem Ausweis).**
- Ausweis G - Grenzgängerbewilligung (EU/EFTA)**
 Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten, die **über einen Lehrvertrag** verfügen, erhalten für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses eine Grenzgängerbewilligung. Diese Bewilligung kann verlängert werden, wenn die Anstellung fortgesetzt wird.
- Ausweis G (Drittstaatsangehörige)**
 Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Drittstaaten können nur, innerhalb bestimmter Grenzzonen in der Schweiz erwerbstätig sein. Grenzgänger/innen wohnen in der Grenzzone des Nachbarstaats. Der Ausweis ist ein Jahr gültig und verlängerbar. Für den Abschluss eines Lehrvertrags muss ein Gesuch bei der zuständigen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde gestellt werden. Diese überprüft, ob die Person in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzt und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone hat, sowie ob der Inländer-Vorrang und die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten worden sind. **Grenzgänger/innen aus Drittstaaten werden für eine berufliche Grundbildung in der Schweiz nur ausnahmsweise zugelassen, wenn dies im Einzelfall besondere Gründe rechtfertigen.**

¹ Erwerbstätige aus dem Asylbereich:
www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeiterwerbstaetige_asylbereich.html



- **Ausweis S (Schutzbedürftige)**

Der Ausweis S ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar¹. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist (Art. 74 AsylG).

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, [der Antritt einer Berufs- oder Integrationsvorlehre](#) sowie der Stellenwechsel sind möglich, aber bewilligungspflichtig. Die Erwerbstätigkeit kann bereits ab Erhalt des Schutzstatus bewilligt werden (Keine Wartefrist). Die Bewilligung ist vom Arbeitgeber bei den zuständigen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörden zu beantragen (Art. 75 AsylG und Art. 11 Abs. 3 AIG in Verbindung mit den Art. 30 Abs. 1 Bst. I AIG und 53 VZAE). Die Behörden überprüfen, ob die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

- **Ausweis N (Asylsuchende)**

Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden ist bewilligungspflichtig. Während des Aufenthalts in den Zentren des Bundes dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Nach erfolgter Zuweisung von Asylsuchenden an einen Kanton können die kantonalen Migrations- oder Arbeitsmarktbehörden eine Erwerbstätigkeit bewilligen. Eine vorübergehende Erwerbstätigkeit kann den Asylsuchenden bewilligt werden, wenn es die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage erlauben, die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Inländer-Vorrang eingehalten werden und sie nicht mit einer rechtskräftigen Landesverweisung belegt sind.

[Der Antritt einer Lehre kann unter Umständen bei voraussichtlich positivem Ausgang des Asylverfahrens sinnvoll sein. Eine vorübergehende Arbeitsbewilligung für den Lehrstellenantritt kann Asylsuchenden von den zuständigen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörden bewilligt werden.](#)

- **Sans-Papiers**

[Jugendlichen Sans-Papiers kann für die Dauer der Berufslehre ein befristetes Arbeits- und Aufenthaltsrecht erteilt werden \(Art. 30a VZAE\), sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:](#)

- Die jugendliche Person hat die Schule während mindestens 5 Jahren in der Schweiz besucht.
- Das Gesuch muss innerhalb von 12 Monaten nach Schulabschluss eingereicht werden.
- Es liegt das Gesuch eines Arbeitgebers vor, der die betreffende Person einstellen will.
- Die jugendliche Person ist gut integriert und respektiert die Rechtsordnung.
- Die jugendliche Person hat ihre Identität offengelegt.
- Der Arbeitgebende schreibt ein Gesuch an den Kanton, in dem er mitteilt, dass er die Person als Lernende/n anstellen möchte. Arbeitgebende machen sich dadurch nicht strafbar.

Die jugendliche Person muss zudem bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung für Härtefälle einreichen. Fällt der Entscheid positiv aus, wird das Gesuch an das Staatssekretariat für Migration weitergeleitet. Dieses erteilt eine Härtefallbewilligung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Arbeitgebende müssen die Lehrstelle offenhalten, bis das Gesuch entschieden ist. Nach Abschluss der Ausbildung haben die zuständigen kantonalen Behörden über den weiteren Aufenthalt zu entscheiden.

¹ Der Bundesrat legt in einer Allgemeinverfügung fest wie lange die Gewährung des vorübergehenden Schutzes anhält. Allfällige Entscheide sind auf www.sem.admin.ch zu finden.



B. Der Abschluss eines Lehrvertrags ist mit den folgenden Aufenthaltsbewilligungen nicht möglich:

- **Ausweis L - Kurzaufenthaltsbewilligung (Drittstaatsangehörige)**

Die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung ohne Vermerk EU/EFTA ist auf die Dauer derjenigen Tätigkeit beschränkt, aufgrund derer sie in die Schweiz einreisen durften, längstens aber auf ein Jahr. Eine Verlängerung dieser Bewilligung ist möglich, jedoch beträgt die Aufenthaltsdauer insgesamt höchstens 2 Jahre. Ein Stellenwechsel ist nur in Ausnahmefällen möglich und bewilligungspflichtig. Die Rahmenbedingungen eines Lehrstellenantritts vermögen die Zulassungskriterien für diese Personen zum Arbeitsmarkt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens grundsätzlich nicht zu erfüllen.

Allgemeine Informationen zum freien Personenverkehr

Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU erhalten die Staatsangehörigen der EU/EFTA-Mitgliedstaaten das Recht, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten sowie eine Stelle in der Schweiz anzutreten – sofern die im Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Dasselbe gilt grundsätzlich für deren Familienangehörigen aus Drittstaaten.

Drittstaaten oder Drittländer sind Staaten, die nicht Vertragspartei oder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind.

Für die Beschäftigung der Staatsangehörigen, die nicht in den Anwendungsbereich des FZA fallen (Drittstaatsangehörige, die nicht Familienmitglieder von EU/EFTA-Bürger/innen sind) müssen, nebst Kontingent, Inländer- und EU/EFTA-Vorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die gesetzlichen Regelungen finden sich im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

Rechtsgrundlagen

AIG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, SR 142.20)

FZA (Personenfreizügigkeitsabkommen, in Kraft seit dem 1. Juni 2002, zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits, SR 0.142.112.681)

VFP (Verordnung über den freien Personenverkehr, SR 142.203)

Weisungen VFP (Weisungen und Erläuterungen des Staatssekretariats für Migration zur Verordnung über den freien Personenverkehr.)

Die gesetzlichen Regelungen für Drittstaatangehörige – Personen aus Nicht-EU-Ländern – finden sich in der bundesrätlichen Verordnung **VZAE** (VZAE; Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR 142.201)

AsylG (Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31)

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: www.admin.ch/gov/de)



Wichtige Fachstellen

www.sem.admin.ch

Staatssekretariat für Migration

www.sem.admin.ch (Das SEM oder Kontakt > Kantonale Behörden > Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden)

Adressliste der kantonalen Migrationsämter, Arbeitsämter und Integrationsdelegierten

www.adressen.sdbb.ch

Kantonale Berufsbildungsämter

Links

www.berufsberatung.ch

Informationen in anderen Sprachen über Lehrstellensuche, Beruf und Arbeit (Albanisch, Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Serbisch, Mazedonisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tamilisch, Türkisch).

www.kiknet-sem.org

Website des SEM mit Informationen und Unterrichtsmaterial für Schulen.

www.zukunftstattherkunft.ch

Website mit vielen Tipps für eine faire Lehrlingsselektion.

www.sem.admin.ch (Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Einreise > FAQ - Einreise)

Übersicht über die verschiedenen Ausländerausweise, die mit ihnen verbundenen Arbeitsbewilligungen und Bestimmungen zu neu in die Schweiz einreisenden Personen.

www.dialog-integration.ch/arbeiten

Übersicht über gute Beispiele, praktische Informationen, Integrationsprojekte wie Flüchtlingsausbildungen und Hintergrundinformationen zur Integration im Arbeitsmarkt.

Literatur

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung*.

Bern : SDBB Verlag, 2019. 240 S. ISBN 978-3-03753-064-1.

online mit Sprachwechsel unter www.lex.berufsbildung.ch

Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen,

Tel. 0848 999 001, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch

Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. «*Ich kenne meine Rechte*» : *Lehrlings- und Jugendrecht von A bis Z*.

Bern : 2016. www.gewerkschaftsjugend.ch (DER SGB > Gremien > Jugendkommission)

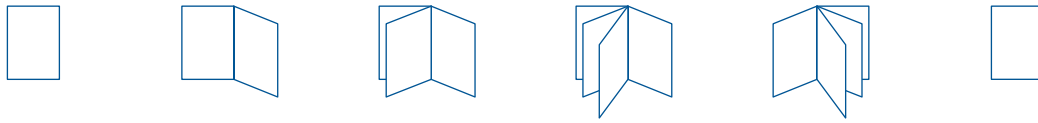
Haerberlin, Urs; Imdorf, Christian; Kronig, Winfried. *Von der Schule in die Berufslehre*.

Bern : Haupt Verlag, 2004.

Eidg. Migrationskommission (EKM). *Terra cognita*. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration.

www.terra-cognita.ch





dieses Merkblatt ist Bestandteil der Sammlung «Gleiche Chancen und korrekter Umgang»:

Einleitung	www.berufsbildung.ch/download/mb200.pdf
Datenschutz und Persönlichkeitsschutz	www.berufsbildung.ch/download/mb212.pdf
Depression und Suizidgefährdung	www.berufsbildung.ch/download/mb211.pdf
Gewalt	www.berufsbildung.ch/download/mb201.pdf
Gleichstellung	www.berufsbildung.ch/download/mb202.pdf
Körperhygiene – saubere Kleidung	www.berufsbildung.ch/download/mb214.pdf
Krankheit und Unfall	www.berufsbildung.ch/download/mb203.pdf
Legasthenie und Dyskalkulie	www.berufsbildung.ch/download/mb204.pdf
Migration	www.berufsbildung.ch/download/mb205.pdf
Mobbing	www.berufsbildung.ch/download/mb206.pdf
Nachteilsausgleich	www.berufsbildung.ch/download/mb213.pdf
Rassismus	www.berufsbildung.ch/download/mb207.pdf
Schwangerschaft und Mutterschaft	www.berufsbildung.ch/download/mb208.pdf
Sexuelle Belästigung	www.berufsbildung.ch/download/mb209.pdf
Sucht	www.berufsbildung.ch/download/mb210.pdf

Merkblatt 205
Migration
www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe September 2022

© **SDBB Bern**

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich der Nutzung in digitalen Medien für nicht kommerzielle Zwecke mit Quellenangabe erlaubt.

SDBB | CSFO | Belpstrasse 37 | Postfach | CH-3001 Bern
Telefon 031 320 29 00 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch